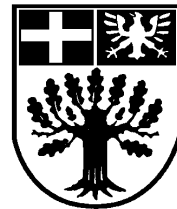


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



41. Jahrgang

Ausgegeben am 15.07.2010

Nr. 6

Inhalt:

1. Angaben nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW
2. Satzung für Obdachlosenunterkünfte
3. III. Änderungssatzung vom 14.07.2010 zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 26.10.2005
4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
5. 3. formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“
6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße“
7. Widmung von Straßen
8. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
9. Jahresabschluss 2008 für das Wasserwerk

1. Angaben nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

Am 16.12.2004 hat der Landtag das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (KorruptionsbG) beschlossen.

Gemäß § 17 dieses Gesetzes müssen alle Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Mandatsträger nach § 17 KorruptionsbG können im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Hauptamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Hinweis: Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Schloß Holte-Stukenbrock, 12.07.2010

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Satzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 13.07.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2,4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) die Obdachlosenunterkunft Mergelheide 142 als öffentliche Einrichtung. Soweit weitere Obdachlosenunterkünfte geschaffen werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung dafür gleichermaßen.

(2) Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtung einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die öffentliche Einrichtung dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

(2) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb der Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung oder auf ein Verbleiben in der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung besteht nicht.

(4) Die Aufnahme in einer Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung für die Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung i.S.d. §1 (2).

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 (2) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat:

- in der Unterkunft	4,65 EUR
- in Wohnungen i.S.d. § 1 (2)	5,50 EUR.

(3) Zuzüglich werden neben der Grundgebühr monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche für die entstehenden Heizungskosten folgende Beträge als Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist:

in der Unterkunft und in Wohnungen i.S.d. § 1 (2)	1,10 EUR
---	----------

Die Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müll etc. werden pro Kopf und Monat pauschal abgerechnet:

in der Unterkunft und in Wohnungen i.S.d. § 1 (2)	
Haushaltsvorstand	10,00 €
jede weitere im Haushalt lebende Person	7,50 €

(4) Wird von der Stadt für die Unterbringung in einer Unterkunft Mobiliar zur Verfügung gestellt, wird monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche eine Möblierungspauschale von 0,45 € erhoben.

(5) Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale für den Haushaltsvorstand in Höhe von 20 EUR pro Monat und für jede weitere mit im Haushalt lebende Person in Höhe von 15 EUR pro Monat erhoben.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(7) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist bis zum 3. Werktag des Monats fällig. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(8) Gebührenschildner/ -innen sind die Bewohner/ -innen der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 (2). Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner/ - innen.

(9) Die Netto-Wohnfläche ergibt sich aus den vermassten Grundrissplänen bzw. der Wohnflächenberechnung des Architekten. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der gesamten Gemeinschaftswohnfläche durch die gesamte Wohnfläche multipliziert mit der zugewiesenen Netto-Wohnfläche. Die Pauschalen für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten und Möblierung richten sich nach den tatsächlichen Kosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft. Die Nebenkostenpauschale für Wohnungen i.S.d. § 1 (2) lehnen sich an die Nebenkosten für die Unterkunft an. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren richten sich nach der Gesamtkalkulation der in den gesamten Einrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 18.03.1982 und die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 28.04.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 15.07.2010

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. III. Änderungssatzung vom 14.07.2010 zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 03.06.2009 (GV. NW S. 380) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NW. S 462), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelung des § 17 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/ SGV NRW 216) in der zuletzt gültigen Fassung analog angewendet. Die Festsetzung des Beitrages sowie gegebenenfalls die Geschwisterermäßigung hängen von der Höhe des Elterneinkommens ab und ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahreseinkommen	Betrag monatlich für das erste Kind	Beitrag monatlich für jedes Geschwisterkind, das eine OGS bzw. Kindertagesstätte besucht
bis 15.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 25.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 37.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 50.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 62.000 €	100,00 €	50,00 €
über 62.000 €	150,00 €	75,00 €

§ 7 Abs. 2a wird hinzugefügt:

Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig die offene Ganztagschule oder eine Einrichtung für Kinder der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule der Stadt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Entgelt für das Mittagessen wird vom Träger selbst erhoben.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 13.07.2010 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene III. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 14.07.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 10.06.2010 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan steht zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 2, Zimmer 205 während der Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt (www.schlossholtestukenbrock.de) zur Verfügung.

Schloß Holte-Stukenbrock, 06.07.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 23. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge	auf	39.805.680,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	44.807.768,-- €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	36.873.955,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	39.790.683,-- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **8.073.053,-- €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **10.760.580,-- €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des
Ergebnisplanes wird auf **5.002.088,-- €**
festgesetzt.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** wird auf **0,-- €**
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf

1.000.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **150 v.H.**

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **240 v.H.**

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf **330 v.H.**

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von

25.000,-- €

überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

5. 3. formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf der dritten formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“ ist gemäß den zuvor erfolgten Abwägungen zu überarbeiten. Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB einvernehmlich abgestimmten Änderungen nach der Offenlage nicht berührt werden.

Die dritte formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“ wird als Satzung beschlossen, die Begründung mit Anlagen wird gebilligt. Das Gebiet dieser Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur 3. formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan, die Begründung dieser Änderung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 3. formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“ in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnet
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

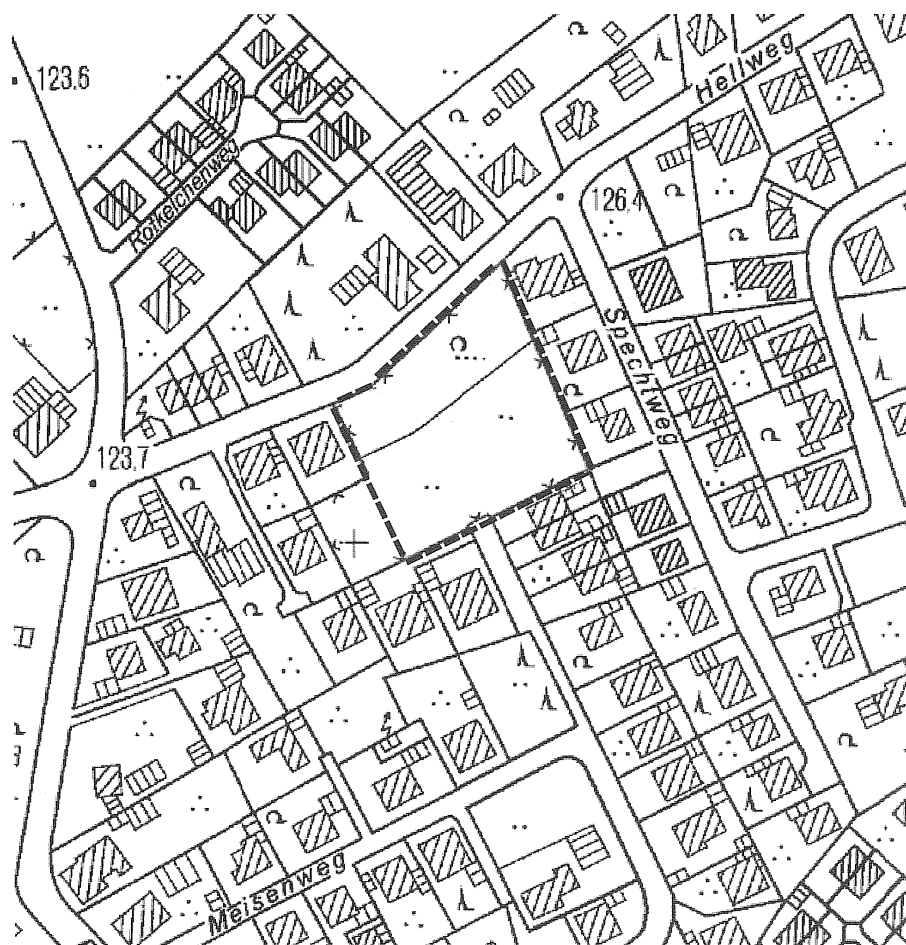
Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Bauleitplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

— — — — — = Änderungsbereich



6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bebauungsplan Nr. 13 „Hauptstraße“ wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der an der Lüchtenstraße gelegene Änderungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine durchgezogene schwarze Linie markiert. Anstelle eines allgemeinen Wohngebietes wird hier ein Mischgebiet festgesetzt; die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert. Die Begründung dieser Änderung wird gebilligt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung dieser Änderung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine durchgezogene schwarze Umrandung markiert.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße“ in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Bauleitplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan

— = Änderungsbereich



7. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

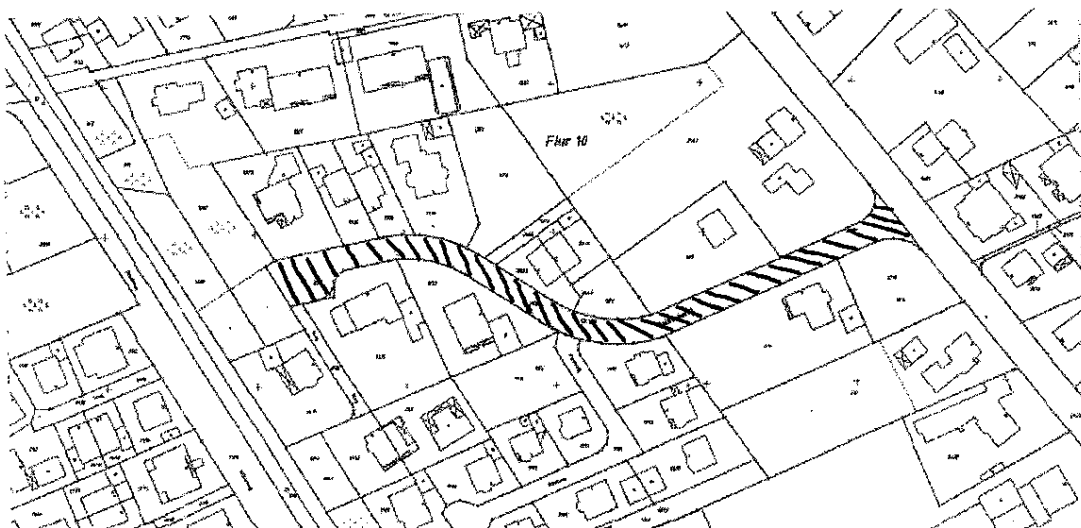
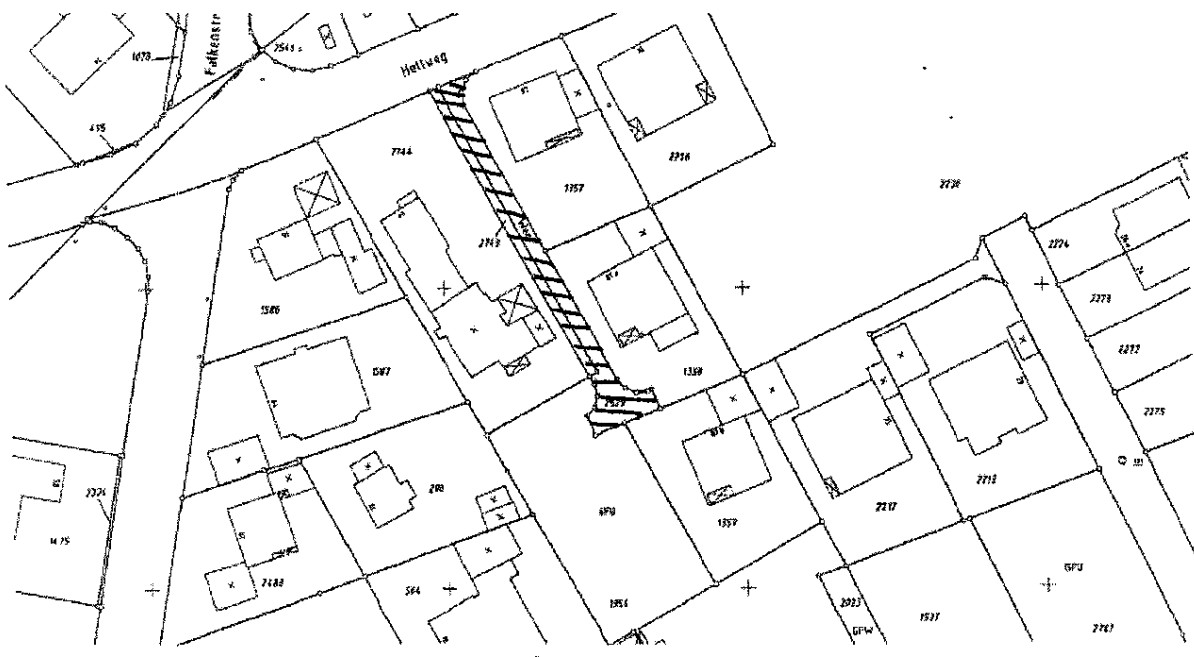
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen als **Gemeindestraßen** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Falkenhorst“ als Anliegerstraße

„Hellweg – Stichweg Höhe Hs.-Nr. 85/87“ als Haupterschließungsstraße

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 13.07.2010 beschlossen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.07.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr



8. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 13.07.2010 folgenden Ratsbeschluss gefasst, der hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2007 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die nachstehend aufgeführten Wasserleitungen werden hiermit nach § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung als betriebsfertig festgestellt:

Herstellung 2009

- Bachweg (von Forellenweg bis Kaunitzer Straße)
- Eulenberg (von Westfalenweg bis Flurstraße)
- Flurstraße (von Haus-Nr. 47 bis Bahn)
- Forellenweg (von St.-Michael-Straße bis Bachweg)
- Freimannweg
- Grüner Weg (von Haus-Nr. 29 bis Turmfalkenweg)
- Grenzweg (von Flurstraße bis Haus-Nr. 3)
- Habichtsweg (von Oerlinghauser Straße bis Falkenstraße und Stichweg bis Haus-Nr. 18)
- Stichweg Hellweg (in Höhe Haus-Nr. 198 bis Haus-Nr. 196)
- Starenweg (von Haus-Nr. 18 bis 26a)
- St.-Michael-Straße (von Brinkeweg bis Kaunitzer Straße)
- Turmfalkenweg

Herstellung 2010

- Teutoburger Weg (von Haus-Nr. 19 bis A33)

Schloß Holte-Stukenbrock, 14.07.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

9. Jahresabschluss 2008 für das Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 18.05.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wasserwerks zum 31.12.2008 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2008 wird mit den vom Wirtschaftsprüfer ermittelten Zahlen wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme (Aktiva und Passiva)	288.850,45 Euro
Jahresgewinn	107.061,73 Euro

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2008 werden ordnungsgemäß festgestellt.

Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2008 in Höhe von 196.306,65 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. Juli bis 27. Juli 2010 im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 202 zur Einsichtnahme wie folgt aus:

19. Juli 2010 von	8:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
20. Juli 2010 von	8:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
21. Juli 2010 von	8:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr

22. Juli 2010 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 16:00 Uhr

23. Juli 2010 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

26. Juli 2010 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:30 Uhr

27. Juli 2010 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Anschließend steht der Jahresabschluss 2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Jahresabschluss ergibt sich aus der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008 und der Bilanz zum 31.12.2008.

Wasserwerk
Schloß Holte-Stukenbrock

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008

	€	€	<u>Vorjahr</u> T€
1. Umsatzerlöse		1.528.727,37	1.535
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		36.287,72	27
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>45.796,12</u>	<u>33</u>
		1.610.811,21	1.595
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	605.143,58		523
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>15.360,69</u>	620.504,27	9
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	145.720,24		151
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>42.045,59</u>	187.765,83	44
- davon für Altersversorgung			
€ 10.834,82 (Vorjahr € 11.124,90)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		265.825,25	272
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>415.644,97</u>	<u>299</u>
		121.070,89	297
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		25.381,33	12
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		236,00	0
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		146.216,22	309
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		38.842,60	112
12. Sonstige Steuern		<u>311,89</u>	<u>1</u>
13. Jahresüberschuss		<u>107.061,73</u>	<u>196</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk Schloß Holte-Stukenbrock. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.03.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes Schloß Holte-Stukenbrock, Schloß Holte-Stukenbrock, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

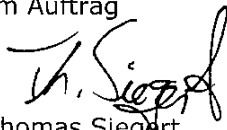
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

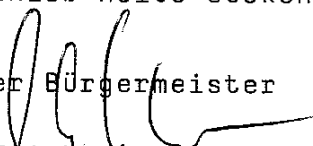
Herne, den 28.06.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Siegert



Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.07.2010


Der Bürgermeister
(Erich Landwehr)